

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Der Landrat
Des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 16/25

(Allgemeinverordnung)

zur Änderung der Tierseuchenverordnung Nr. 6/2025
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 21.11.2025

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit wird die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 6/2025 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2 – 5) dahingehend geändert, dass das nach Nr. 2 festgelegte Gebiet der Aufstallpflicht auf das gesamte Kreisgebiet ausgeweitet wird.
2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. 1:

Diese Verordnung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Nach § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 24.10.2025 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei einer im Kreisgebiet Paderborn erstmals tot aufgefundenen Wildgans die Geflügelpest amtlich festgestellt. In der Folge wurde das Virus auch bei weiteren verendeten Wildvögeln nachgewiesen. Seit dem 1. November 2025 sind zudem bereits fünf Ausbrüche der Geflügelpest in gehaltenen Geflügelbeständen amtlich bestätigt worden.

Bei dem nachgewiesenen Erreger handelt es sich um die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1, eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und erhebliche Tierverluste sowie beträchtliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann.

In Deutschland kam es in den letzten Wochen sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Geflügel. Zwischen dem 1. Oktober und dem 05. November 2025 wurden in Deutschland insgesamt 66 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei Hausgeflügel in neun Bundesländern festgestellt. Insgesamt wurden zudem 406 Nachweise von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Teilweise beziehen sich diese Meldungen auf Ereignisse, bei denen mehrere Tiere betroffen waren. Darüber hinaus berichteten 25 europäische Länder über Fälle von HPAIV des Subtyps H5 bei Wildvögeln bzw. über Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 06.11.2025 wird das Risiko eines Eintrags sowie einer Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen in Deutschland als hoch eingeschätzt. Gleiches gilt für das Risiko eines Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Angesichts der derzeit intensiven Zugaktivität von Kranichen und anderen Wildvogelarten ist in den kommenden Wochen mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von HPAIV-Infektionen zu rechnen. Um das Risiko eines Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen und private Bestände durch infizierte Wildvögel so gering wie möglich zu halten, sollten Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel konsequent vermieden werden. Als wirksamste und zugleich erforderliche Maßnahme zur Verringerung des Eintragsrisikos wird die Aufstallung des Hausgeflügels angesehen.

Diese Maßnahme basiert auf einer umfassenden Risikobewertung. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere die Nähe von Geflügelhaltungen zu Bereichen, in denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten, etwa Feuchtgebiete, Seen und Flüsse, die als Rast- oder Brutplätze dienen. Ebenfalls in die Bewertung eingeflossen sind die hohe Geflügeldichte im Kreis Paderborn, das aktuelle vermehrte Auftreten von Geflügelpestausbüchen in Hausgeflügelbeständen im Kreisgebiet sowie die jüngste Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI).

Andere, gegebenenfalls mildere Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Eindämmung der Tierseuche sind nicht ersichtlich.

Zu Nr. 3:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG entfällt.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht, da eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände sowie deren anschließende Weiterverbreitung erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verursachen könnte und daher unverzüglich verhindert werden muss. Eine wirksame Tierseuchenprävention zum Schutz dieser besonders wichtigen Rechtsgüter erfordert es, dass die individuellen Interessen betroffener Geflügelhalterinnen und -halter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurückstehen. Das öffentliche Interesse an sofortigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt daher deutlich.

Zu Nr. 4:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Abs. 4 bis 6 GeflPestSchV sichergestellt ist.
3. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -